



# LANDRATSAMT WEISSENBURG-GUNZENHAUSEN

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen • Postfach 380 • 91780 Weißenburg i. Bay.

Datum: 08.10.2008  
Unser Zeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben) 41-824-06/057  
Ihr Ansprechpartner/  
Ihre Ansprechpartnerin: Utz Löffler  
Telefon-Durchwahl: 09141/ 902 - 319  
Telefax: 09141/ 902 - 7319  
Standort / Gebäude: Bahnhofstr. 2 / F  
Zimmer-Nr.: 2.05  
E-Mail: [Utz.Loeffler@Landkreis-WUG.de](mailto:Utz.Loeffler@Landkreis-WUG.de)

## Gegen Postzustellungsurkunde

**Firma**  
**Solnhofer Portland-Zementwerke GmbH & Co. KG**  
**Frauenberger Weg 20**

**91807 Solnhofen**

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

(Fernmündl.) Gespräch vom, mit

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Wesentliche Änderung einer Anlage nach Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Zementwerk) durch die Errichtung und den Betrieb eines Calcinator und einer Bypassanlage am Zementdrehrohrofen auf dem Grundstück Flur Nr. 1054/41 der Gemarkung Solnhofen

➤ Ihr Antrag vom 14.12.2006

Anlagen: 1 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk  
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

1.  
Der Firma Solnhofer Portland-Zementwerke GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (vgl. Anlage) die  
**immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG**  
erteilt.

1.1  
**Gegenstand der Genehmigung:**

*Errichtung und den Betrieb eines Calcinator und einer Bypassanlage am Zementdrehrohrofen auf dem Grundstück Flur Nr. 1054/41 der Gemarkung Solnhofen*

Dienstgebäude  
91781 Weißenburg i. Bay.  
Standort I: Bahnhofstr.2  
(Gebäude A bis F)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag  
08.00 – 12.00 Uhr

Telefon 09141/ 902-0  
Fax 09141/ 902-108  
E-Mail [Poststelle.Lra@Landkreis-wug.de](mailto:Poststelle.Lra@Landkreis-wug.de)  
Internet [www.Landkreis-wug.de](http://www.Landkreis-wug.de)

Bankverbindung	Bankleitzahl	Konto-Nr.
Sparkasse Mittelfranken-Süd	764 500 00	1406
Sparkasse Gunzenhausen	765 515 40	102699
Raiffeisenbank Weißenburg	760 696 54	3049000
Postbank Nürnberg	760 100 85	19018-854

Standort II: Niederhofener  
Straße 3 (Gebäude G)

oder nach vorheriger  
Terminvereinbarung

## 1.2

### Grundlagen der Genehmigung:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 14.12.2006
- Verfahrens- und funktionstechnische Beschreibung der Firma Polysius AG mit Stand vom 12.12.2006
- Verfahrensbeschreibungen- und bilder für Bypass und Calcinator
- Übersichtsplan vom 10.12.2006
- Verfahrensbeschreibung für wassergefährdende Stoffe

## 2.

Die immissionsschutzfachlichen und abfalltechnischen Nebenbestimmungen unter den Ziffern 6.7 und 6.8 des Genehmigungsbescheides vom 03.12.2002 Az. 36-824-02/012 in der Fassung der Anordnung vom 21.02.2006 Az. 41-824-06/008 (Anpassung an die 17. BImSchV) werden mit diesem Genehmigungsbescheid aufgehoben und neu gefasst (Hinweis: Neufassung = Fettdruck).

Im Übrigen gilt der Genehmigungsbescheid vom 03.12.2002 Az. 36-824-02/012 in der Fassung der Anordnung vom 21.02.2006 Az. 41-824-06/008 unverändert weiter.

## 3.

Die erteilte Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BImSchG).

## 4.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

## 5.

Die Firma Solnhofer Portland-Zementwerke GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## 6.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 18.750,-- € festgesetzt.

Davon entfallen auf

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 15.750,-- €
- b) Erhöhung:  
Baugenehmigung - 75 % aus 4.000,-- € = 3.000,--€

Auslagen sind in Höhe von 1.283,45 € entstanden.

- a) Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz: 1.280,-- €
- b) Postzustellung: 3,45 €

7.

Der Genehmigungsbescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden:

## **7.1 Allgemeines Verwaltungs-/ Verfahrensrecht**

7.1.1

Dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist der Beginn der Anlagenerrichtung schriftlich mitzuteilen.

7.1.2

Dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist die Aufnahme des Betriebes der Anlage schriftlich mitzuteilen.

7.1.3

Sollten einzelne Forderungen oder Auflagen dieses Bescheides in Widerspruch oder vermeintlichem Widerspruch zu Forderungen oder Auflagen aus anderen Unterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (z. B. statische Berechnung, Gutachten oder dgl.) stehen, so hat der Anlagenbetreiber/die Anlagenbetreiberin vor Ausführung der Errichtung bzw. vor Aufnahme des Anlagenbetriebes eine Klärung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde zu diesen Punkten herbeizuführen.

7.1.4

### Hinweis:

Der Genehmigungsantrag wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG behandelt, weil der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und in den auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

## **7.2 Baurecht**

7.2.1

Das Bauvorhaben ist nach den vom Landratsamt technisch geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen.

Das Baugesetzbuch, die Bayer. Bauordnung und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften, die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker - VDE - und die Unfallverhütungsvorschriften sind der Bauausführung zugrunde zu legen und zu beachten.

7.2.2

Öffentliche Einrichtungen (Wege, Grenzsteine, Leitungen usw.) sind bei der Bauausführung zu schützen und dürfen nicht beschädigt werden. Eventuelle Beschädigungen sind sofort den zuständigen Stellen zu melden.

### 7.2.3

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt (Untere Bauaufsichtsbehörde) schriftlich mitzuteilen.

### 7.2.4

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt (Untere Bauaufsichtsbehörde) anzuzeigen.

### 7.2.5

Für die Baumaßnahme ist dem Landratsamt rechtzeitig vor Baubeginn der Standsicherheitsnachweis zweifach zur Prüfung vorzulegen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Prüfingenieur oder das Prüfamt den Nachweis geprüft hat und für die einzelnen Bauteile die Baufreigabe erteilt hat.

### 7.2.6

Die Baumaßnahme ist nach dem vom Prüfingenieur oder vom Prüfamt für Standsicherheit geprüften Standsicherheitsnachweis unter Beachtung der Prüfbemerkungen und der zugehörigen Prüfberichte auszuführen.

## 7.3 Technische Abfallwirtschaft

**Verbrauchte Filterschläuche aus der Bypass-Anlage sind nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt einzustufen:**

**AVV: 15 02 03 – Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen. Die verbrauchten Filterschläuche sind durch eine Entsorgungsfirma ordnungsgemäß zu entsorgen.**

## 7.4 Immissionsschutz

### 7.4.1 Genehmigungsumfang

#### 7.4.1.1

**Die Zementofenanlage ist wie folgt zu betreiben:**

**Die Brennleistung darf 1.500 t/d Klinker nicht überschreiten.**

**Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung (FWL) darf 68 MW nicht überschreiten.**

**Über den Calcinator darf ein Anteil von bis zu 50% an der Gesamt-Feuerungswärmeleistung eingebracht werden.**

**In der Hauptfeuerung (Drehrohrofen) dürfen nach den näheren Bestimmungen der Nr.**

**7.4.1.2 die folgenden Sekundärbrennstoffe mit verbrannt werden:**

- **Tiermehl**
- **Tierfett**
- **Brennstoffe aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen (BPG)**

**In der Sekundärfeuerung (Drehrohrofenlauf) dürfen Altreifen eingesetzt werden.**

In der Tertiärfeuerung (Calcinator) dürfen nach den näheren Bestimmungen der Nr. 7.4.1.2 Brennstoffe aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen (BPG) mit verbrannt werden. Als Regelbrennstoff ist Heizöl S einzusetzen.

Die Feuerungswärmeleistung des Calcinators darf 34 MW nicht überschreiten.

Vor der erstmaligen Verfeuerung von Altreifen sind dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vollständige Angaben zum Ersatzbrennstoff, zur Handhabung, Lagerung und Dosierung zur Zustimmung vorzulegen. Außerdem ist messtechnisch nachzuweisen, dass die Abgase aus der Verbrennung der Altreifen eine Mindesttemperatur von 850°C bei einer Verweilzeit von mindestens 2s durchlaufen.

#### 7.4.1.2

Sekundärbrennstoffe dürfen in den folgenden maximalen Mengen und Anteilen an der FWL wie folgt mit verbrannt werden.

Zugabestelle	Brennstoffe	Mengenströme	Anteil an der Gesamt-FWL
Hauptfeuerung (Drehrohrofen)	Sekundärbrennstoff:  ✓ Tiermehl ✓ Tierfett ✓ BPG	0 - 2 t/h 0 - 3,5 t/h 0 - 5 t/h	in Summe 60 %
Sekundärfeuerung (Drehrohrofenlauf)	✓ Altreifen	bleibt vorbehalten	
Tertiärfeuerung (Calcinator)	Sekundärbrennstoff: ✓ BPG  Regelbrennstoff: ✓ Heizöl S	0 - 1,5 t/h BPG und max. 50 % an der FWL des Calcinators, Rest Heizöl S	

Bei der Berechnung der zulässigen Mengenanteile der Sekundärbrennstoffe ist jeweils der ermittelte bzw. der vom Lieferanten angegebene untere Heizwert  $H_u$  (z.B. entsprechend Lieferzertifikat bzw. Eigenanalyse) zugrunde zulegen.

Bei geringeren Ofenleistungen ist die maximale Menge der Sekundärbrennstoffe anteilig im Verhältnis gefahrener FWL zu maximal zulässiger FWL zu reduzieren.

## 7.4.2 Anforderungen und Qualitätssicherung beim Einsatz von Tiermehl und Tierfett

### 7.4.2.1

Es dürfen Tiermehle und Tierfette eingesetzt werden, die beim Herstellungsprozess einer Sterilisation bei einer Temperatur von 133°C und einem Druck von 3 bar über die Dauer von mindestens 20 min unterzogen wurden. Bis auf weiteres soll bei den Tiermehlen zur Vermeidung von Betriebsstörungen und Geruchsbelästigungen der Wassergehalt bei maximal 10 % und der Fettgehalt bei maximal 25 % liegen.

### 7.4.2.2

Vor der erstmaligen Verbrennung von Tiermehlen und Tierfetten bzw. beim Hinzunehmen von neuen Lieferanten sind dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen jeweils die folgenden Angaben vorzulegen:

- Lieferant / Transporteur
- Herkunftsstelle der Tiermehle /-fette
- Bezeichnung und Menge des Materials
- Übersichtsanalyse (unterer Heizwert, Wassergehalt, Fettgehalt, Chlor-, Stickstoff- und Schwefelgehalt, Schwermetalle entsprechend der 17. BImSchV)
- Angaben zur Sterilisation.

Die Verbrennung der Tiermehle/-fette einzelner Lieferanten darf erst nach der jeweiligen Freigabe durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erfolgen.

### 7.4.2.3

Die Inhaltsstoffe der Tiermehle und Tierfette dürfen, bezogen auf die Originalsubstanz, die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Parameter	Einheit (bez. auf TS)	max. Schadstoffgehalte Tiermehl	max. Schadstoffgehalte Tierfett
Chlor	Gew. -%	≤ 1,5	≤ 0,3
Schwefel	Gew. -%	≤ 1,5	≤ 0,1
Σ Cd, Tl	mg/kg	≤ 3	≤ 1
Hg	mg/kg	≤ 0,5	≤ 0,5
Σ Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	mg/kg	≤ 300	≤ 20

#### 7.4.2.4

Zu jeder Tiermehl /-fett-Lieferung ist ein Lieferschein abzugeben, der folgende Angaben enthält:

- Lieferant /Transporteur
- Herkunftsstelle der Tiermehle
- Bezeichnung und Menge des Materials
- Zertifikat über Sterilisationsbedingungen
- Tag der Anlieferung.

Hinweis: Die Begleitscheine der TBA Gunzenhausen enthalten seit Juli 2008 unter der Ziffer I.18 (Beschreibung der Ware) und Ziffer I.31 (Kennzeichnung der Ware) die Kategorisierung des Materials. Damit ist auch die Bestätigung verbunden, dass das Material unter den Sterilisationsbedingungen der Ziffer 7.2.4.1 dieses Bescheides produziert wurde. Ein eigenes Zertifikat über die Sterilisationsbedingungen ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

#### 7.4.2.5

Bei der Anlieferung von Tiermehlen/-fetten sind Eingangskontrollen wie folgt durchzuführen:

- Kontrolle des Lieferscheins durch eine betriebliche Fachkraft
- Monatliche Entnahme einer Stichprobe je Lieferant und Aufbewahrung als Rückstellprobe über den Zeitraum von **12 Wochen, gerechnet ab Probenahmezeitpunkt**. Je Lieferant ist mindestens einmal jährlich eine Stichprobe auf die folgenden Parameter zu untersuchen:
  - Unterer Heizwert
  - Chlorgehalt
  - Schwefelgehalt
  - Schwermetalle im Umfang der 17. BImSchV.

Bei Überschreitung der unter 7.4.2.3 genannten Maximalwerte ist das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen unverzüglich zu verständigen.

#### 7.4.2.6

Die Lieferscheine sowie die Ergebnisse der Analysen sind in einem Betriebstagebuch abzulegen. Das Betriebstagebuch und die Lieferscheine sind mindestens bis drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vorzulegen.

#### 7.4.2.7

Die jährlich verfeuerten Arten und Mengen der Tiermehle/-fette sind dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und dem Landesamt für Umweltschutz nach Ablauf eines Kalenderjahres unter Angabe jeweils folgender Daten unaufgefordert zu melden:

- Lieferanten
- Herkunftsstellen der Tiermehle/-fette
- Bezeichnung und Menge des verbrannten Material

### 7.4.3 Anforderungen und Qualitätssicherung beim Einsatz von BPG

#### 7.4.3.1

Die aufbereiteten BPG dürfen sich derzeit aus den nachfolgend aufgeführten Gewerbeabfällen bestimmter Branchen zusammensetzen, die den genannten Abfallschlüsseln der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zugeordnet sind:

<b>AVV- Abfallschlüssel</b>	<b>Branche</b>
	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

<b>AVV- Abfallschlüssel</b>	<b>Branche</b>
	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>
04 02 22	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs

<b>AVV- Abfallschlüssel</b>	<b>Branche</b>
	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>
07 02 13	Kunststoffabfälle

<b>AVV- Abfallschlüssel</b>	<b>Branche</b>
	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 05	Kunststoffspäne und Drehspäne
12 01 13	Schweißabfälle (hier nur Kunststoffe)



AVV- Abfallschlüssel	Branche Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filter- materialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

Die Aufnahme weiterer Abfallschlüssel bedarf der Zustimmung durch das Landratsamt Weissenburg-Gunzenhausen.

#### 7.4.3.2

Die Inhaltsstoffe der BPG in der Brennstoffmischung dürfen, bezogen auf die Trockensubstanz, folgende Massenkonzentrationen der im Abgas begrenzten Stoffe nicht überschreiten:

Parameter	Einheit	max. Schadstoffgehalte BPG (bez. auf TS)
Schwefel	Gew.-%	< 0,5
Chlor	Gew.-%	< 1
Cadmium	mg/kg	< 10
Thallium	mg/kg	≤ 1
Quecksilber	mg/kg	≤ 0,5
Antimon	mg/kg	< 75
Arsen	mg/kg	< 10
Blei	mg/kg	< 100
Chrom	mg/kg	< 100
Kobalt	mg/kg	< 20
Kupfer	mg/kg	< 300
Mangan	mg/kg	< 100
Nickel	mg/kg	< 100
Vanadium	mg/kg	< 25
Zinn	mg/kg	< 75

#### 7.4.3.3

Der untere Heizwert  $H_u$  jedes Einzelabfalls, der bei der Herstellung der BPG eingesetzt wird, darf 11 MJ/kg nicht unterschreiten.

Die Inhaltsstoffe jedes Einzelabfalls, der bei der Herstellung der BPG eingesetzt wird, dürfen, bezogen auf die Trockensubstanz, folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Parameter	Einheit	max. Schadstoffgehalte BPG für Einzelabfälle (bez. auf TS)
Quecksilber	mg/kg	$\leq 0,5$
Thallium	mg/kg	$\leq 1$
Cadmium, Arsen	mg/kg	in der Summe $\leq 20$
Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium	mg/kg	in der Summe $\leq 1200$
Antimon, Blei, Zinn	mg/kg	in der Summe $\leq 300$

Die Hersteller der BPG müssen jederzeit aufgrund von aktuellen Analysen nachweisen können, dass die für die Herstellung der Brennstoffmischungen eingesetzten Einzelabfälle die Werte in der Tabelle einhalten.

#### 7.4.3.4

Durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Abfallentsorger bzw. Brennstoffhersteller ist sicherzustellen, dass die BPG nur dann an das Zementwerk weitergegeben werden, wenn sie den Qualitätsanforderungen nach Ziffern 7.4.3.1. – 7.4.3.3 entsprechen.

Über die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

#### 7.4.3.5

Die Hinzunahme von neuen Einzelabfällen bei der Herstellung der BPG bei den zugelassenen Aufbereitungsbetrieben ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vor dem Einsatz mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- AVV-Nummer
- Abfallerzeuger und Anfallstelle im Produktionsprozess
- Stoffbeschreibung des Einzelabfalls (z.B. PE-Abfälle)
- Stoffgehalte (Chlor- und Schwefelgehalt, Schwermetalle der 17. BImSchV, ggf. sonst. relevante Inhaltsstoffe)
- unterer Heizwert  $H_u$
- jährliche Anfallmengen.

#### 7.4.3.6

Die Hinzunahme von weiteren BPG-Aufbereitungsbetrieben/Lieferanten ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen rechtzeitig vorher unter Vorlage der folgenden Angaben nach § 15 BImSchG anzuzeigen:

- erzeugte Brennstoffqualität (repräsentative Analysenergebnisse)
- Brennstoffqualitätssicherungssystem beim Aufbereitungsbetrieb. Das Qualitätssicherungssystem muss belegen, dass die unter Nr. 7.4.3.1 – 7.4.3.3 genannten Anforderungen eingehalten werden.

Dazu sind die folgenden Angaben vorzulegen:

- vollständiger Weg des Produktionsabfalls vom Erzeuger bis zum fertigen Brennstoff mit den vorgesehenen Qualitätskontrollen (z.B. Ablaufschema),
- die Beprobungs- und Analysenhäufigkeit sowie Analysenumfang des erzeugten Ersatzbrennstoffes
- sowie Angaben zu den eingesetzten Einzelabfällen gem. Auflage 7.4.3.5

#### 7.4.3.7

Zu jeder BPG-Lieferung ist ein Zertifikat abzugeben, das die folgenden Angaben enthält:

- Aufbereitungsbetrieb/Lieferant
- Chargennummer und angelieferte Menge
- Chargendeklaration mit AVV-Abfallschlüssel (bei Brennstoffmischungen AVV-Abfallschlüssel der Einzelabfälle)
- chargenbezogenes Untersuchungsergebnis des Aufbereiters je 500 t erzeugten Brennstoffs (Chlorgehalt, Hg- und Tl- Gehalt)
- chargenbezogenes Untersuchungsergebnis des Aufbereiters je 2500 t erzeugten Brennstoffs (unterer Heizwert  $H_u$ , Chlor-, Schwefel, Schwermetallgehalte: As, Cd, Co, Cr, Cu, Hg, Mn, Ni, Pb, Sb, Sn, und Tl)

Die BPG dürfen nur dann im Zementdrehofen eingesetzt werden, wenn die Angaben im Zertifikat den Qualitätsanforderungen entsprechen.

**Der Parameter Chargenanalyse wird für jeden BPG-Lieferanten individuell festgelegt.**

#### 7.4.3.8

Über die Lieferungen der BPG ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die folgenden Angaben enthält:

- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Aufbereitungsbetrieb/Lieferant
- Chargennummer und angelieferte Menge
- Chargendeklaration mit chargenbezogenen Untersuchungsergebnissen gemäß Nr. 7.4.3.7.

Das Betriebstagebuch und die Zertifikate sind mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

#### 7.4.3.9

Im Rahmen der Brennstoffeigenüberwachung ist bis auf Weiteres über ein geeignetes Probenahmesystem je BPG-Liefercharge eine repräsentative Brennstoffprobe zu entnehmen.

**Die entnommenen Brennstoffproben sind zu einer Monatsmischprobe zu homogenisieren. Die Monatsmischproben sind einmal im Monat von einem unabhängigen Labor auf den unteren Heizwert sowie die Parameter gemäß Ziffer 7.4.3.2 dieses Bescheides zu analysieren. Alternativ dazu können Brennstoffproben je Brennstofflieferant zu einer 2-Monatsmischprobe homogenisiert werden. Diese lieferantenbezogenen 2-Monatsmischproben sind jeweils von einem unabhängigen Labor auf den unteren Heizwert und die Parameter gemäß Ziffer 7.4.3.2 dieses Bescheides analysieren zu lassen.**

Ein Teil der Monatsmischproben ist als Rückstellprobe aufzubewahren (2 Jahre).

Sofern bei den Analysen Abweichungen von den in Ziffer 7.4.3.2 festgelegten Qualitätsanforderungen auftreten, ist unverzüglich das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen zu benachrichtigen. **Dabei muss mitgeteilt werden, auf welche(n) Lieferanten die Überschreitungen zurückzuführen sind und welche qualitätsverbessernden Maßnahmen ergriffen werden sollen.**

Die Brennstoffbeprobung ist mit dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen abzustimmen.

#### 7.4.3.10

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen ist im Rahmen der Anlagenüberwachung berechtigt, zweimal jährlich unangekündigte Brennstoffkontrollen in Verbindung mit Analysen durchzuführen. Die Kosten der erforderlichen Analysen sind vom Betreiber zu tragen.

#### 7.4.3.11

Die im Zementwerk jährlich verfeuerten Arten und Mengen an BPG sind dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und dem Landesamt für Umweltschutz nach Ablauf eines Kalenderjahres unter Angabe jeweils folgender Daten unaufgefordert zu melden:

- Lieferanten
- Brennstoffart und Menge
- Heizwert Hu
- Analyseergebnisse der Eigenüberwachung

### 7.4.4 Anforderungen und Qualitätssicherung beim Einsatz von Altreifen

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung beim Einsatz von Altreifen werden nach Vorlage der vollständigen Angaben zum Ersatzbrennstoff, zur Handhabung, Lagerung und Dosierung analog den Ziffern 7.4.2 und 7.4.3 dieses Bescheides festgelegt.

Vor der erstmaligen Verfeuerung von Altreifen ist messtechnisch nachzuweisen, dass die Abgase aus der Verbrennung der Altreifen eine Mindesttemperatur von 850°C bei einer Verweilzeit von mindestens 2s durchlaufen.

## **7.4.5 Anforderungen an die Feuerung**

### **7.4.5.1**

Die Zugabe der Sekundärbrennstoffe in die Haupt- und Sekundärfeuerung darf erst erfolgen, wenn die folgenden Parameter eingehalten werden:

- ✓ Rohmehlaufgabe > 50 t/h, Temperatur am Ofeneinlauf > 850 °C, keine unzulässigen Abweichungen bei der Brennstoffaufgabe
- ✓ Leistung des Drehrohrofens > 50 % der Nennleistung
- ✓ Bei Altreifenzugabe (Sekundärfeuerung) zusätzlich: eine Mindesttemperatur von 850°C

Die Zugabe von BPG in die Tertiärfeuerung darf erst erfolgen, wenn die Temperatur der bei der Mitverbrennung entstehenden Verbrennungsgase mindestens 850°C beträgt.

### **7.4.5.2**

Der Calcinator ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Temperatur der Verbrennungsgase nach der letzten Verbrennungsluftzuführung mindestens 850°C (Mindesttemperatur) beträgt. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigen Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Tertiärluft für eine Verweilzeit von mindestens zwei Sekunden eingehalten werden.

### **7.4.5.3**

Durch automatisierte Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass

- eine Beschickung der Haupt- und der Sekundärfeuerung mit den Sekundärbrennstoffen erst möglich ist, wenn die Rohmehlaufgabe 50 t/h überschreitet, die Temperatur am Ofeneinlauf über 850 °C beträgt und keine unzulässigen Abweichungen bei der Brennstoffaufgabe registriert werden,
- eine Beschickung der Haupt- und der Sekundärfeuerung mit Sekundärbrennstoffen nur solange erfolgen kann, wenn die Rohmehlaufgabe 50 t/h überschreitet, die Temperatur am Ofeneinlauf über 850 °C beträgt und keine unzulässigen Abweichungen bei der Brennstoffaufgabe registriert werden,
- eine Beschickung der Tertiärfeuerung mit BPG erst möglich ist, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur von 850°C erreicht ist,
- eine Beschickung der Tertiärfeuerung mit BPG nur solange erfolgen kann, wie die Mindesttemperatur von 850°C erreicht ist,
- eine Beschickung mit Sekundärbrennstoffen bei einem Ausfall oder einer Störung des Gewebefilters, der zu einer Überschreitung der festgelegten Staubgrenzwerte führen kann, unterbrochen wird.

Die Zugabe der Sekundärbrennstoffe darf erst wieder erfolgen, wenn die Störung behoben ist und die Vorgaben der Ziffer 7.4.5.1 eingehalten werden.

## **7.4.6 Anforderungen zur Emissionsminderung und Abgasableitung der Bypassanlage**

### **7.4.6.1**

Die Abgase aus der Bypassanlage sind über eine Gewebefilteranlage zu entstauben.

Nach der Entstaubung sind die Abgase aus der Bypassanlage zusammen mit den Abgasen aus dem Zementdrehofen und der Rohmühle in den bestehenden 57 m hohen Schornstein einzubinden, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Einbindung der Abgase aus der Bypassanlage in den Schornstein hat so zu erfolgen, dass eine homogene Vermischung mit dem Hauptabgasstrom sichergestellt ist und eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Messung und Überwachung der Emissionen über die vorhandenen kontinuierlichen Messeinrichtungen möglich ist.

Hierzu ist jeweils spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der Bypassanlage und spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme des Calcinator eine entsprechende Bestätigung von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle unter Beachtung der Vorgaben der DIN EN 15259 „Messung von Emissionen aus stationären Quellen“ vorzulegen.

### **7.4.6.2**

Die in der Bypassanlage abgeschiedenen Stäube sind über pneumatische Fördersysteme den Silos (Silo 1, Silo 2, Silo 3) zuzuführen und von dort über geschlossene Austragseinrichtungen pneumatisch in die Produktion (Zementmühlen) zurückzuführen.

Alternativ zur werksinternen Verwertung ist eine ordnungsgemäße externe Verwertung der Stäube möglich. Details dazu sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen abzustimmen. Die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die pneumatische Förderluft ist jeweils über Bunkeraufsatzfilter auf den Lagersilos (Silo 1, Silo 2, Silo 3) sowie über die Zementmühlen zu entstauben.

Die Silos sind jeweils mit Überfüllsicherungen auszurüsten, die beim Erreichen des Maximalfüllstandes die Fördereinrichtungen abschalten und optischen oder akustischen Alarm in der Messwarte geben.

### **7.4.6.3**

Sämtliche Zwischenbehälter sowie Dosierwaagen sind mit geschlossenen Austragssystemen zu betreiben. Die beim Befüllen verdrängte Luft ist über Entstaubungsanlagen zu reinigen.

### **7.4.6.4**

Die Entstaubungsanlagen (Silobunkeraufsatzfilter, Zementmühlenentstaubung, Dosierwaagenentstaubung, Zwischenbehälterentstaubung) sind so auszulegen bzw. zu betreiben, dass die staubförmigen Emissionen in der Abluft  $20 \text{ mg/m}^3$  zu keiner Zeit überschreiten.

Der angegebene Wert ist auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1.013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf bezogen.

### **7.4.6.5**

Für den Betrieb und die Wartung der Entstaubungsanlagen ist eine geeignete Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Richtlinien VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ bzw. der VDI 3677 „Filternde Abscheider – Oberflächenfilter“ zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist dem Bedienungs- und Wartungspersonal zur Kenntnis zu geben; auf die Pflicht zur Beachtung ist hinzuweisen.

#### 7.4.7 Emissionsbegrenzungen

Beim Betrieb des Zementdrehofens dürfen im gereinigten Abgas die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

##### 7.4.7.1

Gesamtstaub:

- Tagesmittelwert 20 mg/m<sup>3</sup>
- alle Halbstundenmittelwerte 40 mg/m<sup>3</sup>

##### 7.4.7.2

Gasförmige anorganische Chlor- und Fluorverbindungen:

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff

- Tagesmittelwert 10 mg/m<sup>3</sup>
- alle Halbstundenmittelwerte 60 mg/m<sup>3</sup>

gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff

- Tagesmittelwert 1 mg/m<sup>3</sup>
- alle Halbstundenmittelwerte 4 mg/m<sup>3</sup>

##### 7.4.7.3

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid:

- Tagesmittelwert 50 mg/m<sup>3</sup>
- alle Halbstundenmittelwerte 200 mg/m<sup>3</sup>

##### 7.4.7.4

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:

- Tagesmittelwert 500 mg/m<sup>3</sup>
- alle Halbstundenmittelwerte 1000 mg/m<sup>3</sup>

Zielwert:

- Tagesmittelwert 200 mg/m<sup>3</sup>
- alle Halbstundenmittelwerte 400 mg/m<sup>3</sup>

#### **Hinweis bei Einsatz der SCR-Anlage:**

Die Möglichkeiten zur Erreichung des oben genannten Zielwertes sind durch eine Optimierung der SCR-Anlage unter Beachtung des Ammoniakschlupfes auszuloten. Über die durchgeführten Maßnahmen zur Optimierung der SCR-Anlage und die erzielten Ergebnisse (NO<sub>x</sub>-Emissionen, Ammoniakschlupf) ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und dem Landesamt für Umwelt zu berichten.

#### 7.4.7.5

Schwermetalle:

Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg

- Tagesmittelwert 0,03 mg/m<sup>3</sup>
- alle Halbstundenmittelwerte 0,05 mg/m<sup>3</sup>

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl

insgesamt 0,03 mg/m<sup>3</sup>

davon Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd

0,015 mg/m<sup>3</sup>

davon Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl

0,015 mg/m<sup>3</sup>

- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn

insgesamt 0,4 mg/m<sup>3</sup>

- davon Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,15 mg/m<sup>3</sup>

#### 7.4.7.6

Krebserzeugende Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft:

Klasse III

- Benzol (Grenzwert) 5 mg/m<sup>3</sup>
- Benzol (Zielwert) 1 mg/m<sup>3</sup>

**Stoffe gem. § 5 Abs.1 Nr. 3 c der 17. BImSchV**

- **Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As**
- **Benzo(a)pyren**
- **Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd**
- **Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co**
- **Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr**

insgesamt 0,05 mg/m<sup>3</sup>



#### 7.4.7.7

Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren

0,05 ng TE/m<sup>3</sup>

#### 7.4.7.8

Die unter 7.4.7 festgelegten Emissionsbegrenzungen im Abgas des Drehofens sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar), nach Abzug des Feuchtgehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % bezogen.

Die Umrechnung auf den Sauerstoffbezugswert darf für Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwermetalle (außer Quecksilber) und PCDD/F nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

### 7.4.8 Messung und Überwachung der Emissionen

#### 7.4.8.1 Messverfahren und Messeinrichtungen

##### 7.4.8.1.1

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen oder der Verbrennungsbedingungen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

##### 7.4.8.1.2

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, einschließlich Dioxine und Furane, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen.

Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

#### 7.4.8.2 Einzelmessungen

##### 7.4.8.2.1

Nach Inbetriebnahme des Calcinator und vor dem erstmaligen Sekundärbrennstoffeinsatz im Calcinator ist durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle überprüfen zu lassen, ob die Verbrennungsbedingungen in der Tertiärfeuerung nach Auflage 7.4.5.2 erfüllt werden.

##### 7.4.8.2.2

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der geänderten Anlage ist jeweils im Abgas des Drehofens im Zeitraum von 12 Monaten alle zwei Monate mindestens an einem Tag (Abnahmemessungen) und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Stoffe, die nicht kontinuierlich ermittelt werden, eingehalten werden.

Die Messungen sind getrennt jeweils nach der Inbetriebnahme der Bypassanlage und nach der Inbetriebnahme des Calcinator durchzuführen.

#### Fachlicher Hinweis:

Aus fachlicher Sicht können die Abnahmemessungen jeweils alternativ auch einmalig über einen Zeitraum von drei Tagen durchgeführt werden.

#### 7.4.8.2.3

Die Messungen sind beim Betrieb des Drehofens mit einem Anteil an Sekundärbrennstoffen von möglichst 60 % an der Feuerungswärmeleistung durchzuführen.

Bei den durchzuführenden Abnahmemessungen nach der Inbetriebnahme des Calcinators ist der Sekundärbrennstoff BPG in einem Anteil von 50% an der Feuerungswärmeleistung der Tertiärfeuerung einzusetzen.

#### 7.4.8.2.4

Bei den Emissionsmessungen sind zusätzlich die folgenden Größen zu ermitteln und im Messbericht anzugeben:

- Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand)
- Abgastemperatur
- Konzentrationen an
  - ◆ Gesamtkohlenstoff
  - ◆ Distickstoffmonoxid (bei Betrieb der SCR-Anlage)
- Rohmehlmenge
- Klinkerleistung
- Brenntemperatur
- eingesetzte Ammoniakmenge in der SCR/SNCR-Anlage
- Art und Menge der Regelbrennstoffe
- Art und Menge der Sekundärbrennstoffe
- Heizwert  $H_u$  der eingesetzten Brennstoffe
- Anteil der eingesetzten Brennstoffe an der FWL
- eine repräsentative Mischprobe der eingesetzten Sekundärbrennstoffe ist auf die folgenden Parameter zu untersuchen: Heizwert  $H_u$ , Chlor-, Fluor-, Schwefelgehalt. Schwermetallgehalte: Hg, Cd, Tl, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn
- eine repräsentative Mischprobe der eingesetzten Flugasche ist auf die folgenden Schwermetalle zu untersuchen: Hg, Cd, Tl, Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn

#### 7.4.8.2.5

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen muss im Abgas der Emissionsstelle ein geeigneter Messplatz vorhanden sein. Hierzu sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Messung von Emissionen aus stationären Quellen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als Genehmigungsbehörde spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

- Der beauftragten Stelle sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- Der Messbericht ist entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz in der jeweils aktuellen Fassung abzufassen. Der Messbericht ist der Genehmigungsbehörde und dem Landesamt für Umwelt innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

#### 7.4.8.2.6

Für die Messung zur Bestimmung von HF und den Schwermetallen beträgt die Probenahmezeit mindestens eine halbe Stunde; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten.

Für die Messung zur Bestimmung von Benzo(a)pyren und PCDD/F beträgt die Probenahmezeit mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

#### 7.4.8.2.7

Die Emissionsgrenzwerte der Einzelmessungen gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Wert nach Nr. 7.4.7 überschreitet.

### 7.4.8.3 Kontinuierliche Messungen

#### 7.4.8.3.1

Im gereinigten Abgas des Drehrohrofens sind die folgenden Massenkonzentrationen, Abgasparameter und Betriebsparameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten:

#### Massenkonzentrationen:

- Staub
- Stickstoffoxide
- Schwefeloxide
- Chlorwasserstoff
- Ammoniak
- Kohlenmonoxid
- Quecksilber

#### Fachlicher Hinweis:

##### NO<sub>x</sub>-Überwachung:

Die Bestimmung des Anteils von Stickstoffdioxid an den Stickstoffoxidemissionen kann durch Berechnung berücksichtigt werden. Dazu ist im Rahmen der Kalibrierung der Anteil des Stickstoffdioxides mit geeigneten Messeinrichtungen zu bestimmen und bei der Rechnerparametrierung für die Stickstoffoxide zu berücksichtigen.

#### Abgasrandparameter:

- Sauerstoffgehalt
- Abgastemperatur
- Abgasvolumen

#### Fachlicher Hinweis:

Der Feuchtegehalt und der Abgasdruck können mit konstanten Werten in die Rechnung einbezogen werden. Dazu sind die Feuchte und der Abgasdruck im Rahmen der Kalibrierung

mit einschlägigen Messverfahren (CEN-Normen oder gleichwertig) zu bestimmen. Für die Parametrierung des Messwertrechners sind dann die ermittelten, ungünstigsten Werte als Festwerte heranzuziehen.

Betriebsparameter:

- Rohmehlaufgabe
- Temperatur am Ofeneinlauf
- Brennstoffaufgabe
- **Rechtzeitig vor dem erstmaligen Altreifeneinsatz in der Sekundärfeuerung: die Verbrennungstemperatur im Steigkanal**
- **die Verbrennungstemperatur in der Tertiärfeuerung**

Zur Ermittlung der Verbrennungstemperaturen in der Sekundär- und Tertiärfeuerung sind jeweils mindestens zwei Messeinrichtungen gem. Richtlinienreihe VDI/VDE 3511 an einer repräsentativen Stelle im Verbrennungsraum zu installieren.

Bei Ausfall einer Messeinrichtung sind diese unverzüglich durch eine vorzuhaltende baugleiche Reservemesseinrichtung zu ersetzen.

Weiterhin sind die jeweils zugeführten Sekundärbrennstoffmengen und der prozentuale Gesamtanteil der Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung kontinuierlich registrierend aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem LRA Weißenburg-Gunzenhausen auf Verlangen vorzulegen.

7.4.8.3.2

Die Anlage ist mit geeigneten Messeinrichtungen zur Ermittlung der in Auflage 7.4.8.3.1 genannten Massenkonzentrationen, Abgasparameter und Betriebsparameter sowie mit einem Messwertrechner auszurüsten. Bei der Auswahl, dem Einbau und Betrieb der kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Messwertrechners ist folgendes zu beachten:

- Es dürfen soweit möglich nur Messeinrichtungen und ein Messwertrechner eingesetzt werden, für die eine Zulassung vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorliegt. Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen und Messwertrechner wird vom BMU im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) veröffentlicht.
- Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtungen gemäß Auflage 7.4.8.3.1 ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, soweit nicht bereits vorhanden, eine Bescheinigung einer für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle nach § 26, 28 BImSchG vorzulegen.
- Die Messeinrichtungen und der Messwertrechner dürfen nur von ausgebildetem Betriebspersonal bedient und gewartet werden. Für eine regelmäßige betriebliche Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit ist zu sorgen. Es wird empfohlen hierzu mit dem Hersteller einen Wartungsvertrag abzuschließen.
- Die vom Hersteller der Messeinrichtungen und des Messwertrechners herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind einzuhalten.

- Alle Arbeiten an den Messeinrichtungen sind in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen auf Verlangen vorzulegen.

#### 7.4.8.3.3

Alle Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen (einschließlich Abgasrand- und Betriebsparameter) eingesetzt werden, sind durch eine nach § 26, 28 BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

#### 7.4.8.3.4

Bei der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind die Vorgaben der DIN EN 14181 „Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen“ zu beachten.

#### 7.4.8.3.5

Die eingesetzten Messgeräte sind geeignet, wenn die Kalibrierung der jeweiligen Messgeräte ergibt, dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden vom Hundertsätze dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

- |                  |        |
|------------------|--------|
| ➤ Staub          | ± 30 % |
| ➤ Schwefeldioxid | ± 20 % |
| ➤ Stickstoffoxid | ± 20 % |
| ➤ HCl            | ± 40 % |
| ➤ Quecksilber    | ± 40 % |

#### 7.4.8.3.6

Beim Betrieb der kontinuierlichen Messeinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwerterechners sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung (derzeit: RdSchr. des BMU vom 13.06.2005 Az.: IG I 2 - 45053/5) zu beachten.

In der neuen Bekanntgaberrichtlinie ist eine neue Auswertesystematik der kontinuierlich ermittelten Messwerte vorgesehen. Die dazu erforderlichen neuen Auswerteprogramme sind einzusetzen, wenn diese verfügbar sind, spätestens jedoch bis zur ersten Wiederholungskalibrierung.

#### 7.4.8.3.7

Während des Betriebes der Anlage ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt gemäß den näheren Bestimmungen der Auflage 7.4.7.8 umzurechnen.

Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- und Abstellvorgänge, zu bilden.

#### 7.4.8.3.8

Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn kein validierter Tagesmittelwert und kein validierter Halbstundenmittelwert die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug der in der Kalibrierung bestimmten Messunsicherheit zu bestimmen.

Hinweis:

Hilfsweise kann bis zum Einsatz des ggf. erforderlichen Auswertesystems gemäß Auflage 7.4.8.3.5 die jeweils ermittelte Messunsicherheit auch in Klasse 21 des bisherigen Auswertesystems berücksichtigt werden. Die Parametrierung des Messwertrechners kann übergangsweise gemäß RL -VDI 3950, Blatt 1 „Kalibrierung automatischer Emissionsmesseinrichtungen“, erfolgen.

7.4.8.3.9

Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen ist dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldung sind mit dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen abzustimmen.

7.4.8.3.10

Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vorzulegen.

In den Messbericht sind auch die Häufigkeit und die Dauer einer Nichteinhaltung der unter Ziffer 7.4.5 festgelegten **Parametern zur Rohmehlaufgabe, zur Temperatur am Ofeneinlauf und zur Brennstoffaufgabe sowie der Mindesttemperatur in der Sekundär- und Tertiärfeuerung** aufzunehmen.

Die Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren.

7.4.8.4 Störungen des Betriebes

7.4.8.4.1

Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen unverzüglich mitzuteilen. Der Weiterbetrieb bei einer Störung der Gewebefilteranlage darf 4 aufeinander folgende Stunden und innerhalb eines Kalenderjahres 60 Stunden nicht überschreiten.

Die Ausfallzeiten der Gewebefilteranlage sind der Auswerteeinrichtung über Statussignale mitzuteilen und in zwei getrennten Speichern für aufeinander folgende Halbstunden und für das laufende Kalenderjahr zu erfassen

7.4.8.4.2

Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

7.4.8.4.3

Datum und Ursache von Betriebsstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen.

7.4.8.4.4

Störungen im Betrieb der Abgasreinigung sind durch optische und akustische Alarmgebung in der Messwarte anzuzeigen.

#### 7.4.8.4.5

Bei einer Störung des Betriebes der Gewebefilteranlage darf die Emissionsbegrenzung für den Gesamtstaub eine Massenkonzentration von  $150 \text{ mg/m}^3$ , gemessen als Halbstundenmittelwert, nicht überschreiten.

Die während der Ausfallzeiten gebildeten Halbstundenmittelwerte für Gesamtstaub sind in zwei Sonderklassen zu erfassen, deren gemeinsame Grenze von dem für die Ausfallzeiten geltenden Emissionsgrenzwert von  $150 \text{ mg/m}^3$  gebildet wird.

#### 7.4.9 Brennstoffanlieferung, -lagerung und -förderung

##### 7.4.9.1

Der Anlieferung der BPG und der Tiermehle hat über Fahrzeuge mit geschlossenen Behältnissen zu erfolgen. Bei der Förderung und dem Transport auf dem Betriebsgelände sind geschlossene Einrichtungen (z.B. pneumatische Förderer) zu verwenden. Die staubhaltige Förderluft aus dem Lagersilo für BPG/Tiermehl ist zu entstauben und **über einen nach geschalteten Aktivkohlefilter abzuleiten; auf den Genehmigungsbescheid vom 31.08.2007 Az. 41-824-07/015 wird insoweit Bezug genommen.**

##### 7.4.9.2

Die Festlegungen für die Anlieferung, Lagerung und Förderung von Altreifen bleiben vorbehalten.

#### 7.4.10 Versuchsbetrieb für Kunststoffabfälle und Schredderfraktionen aus der Automobilindustrie (Schredderleicht- und Schredderschwerfraktionen) sowie Fraktionen aus der mechanisch-biologischen Aufbereitung von Hausmüll

Mindestens 4 Wochen vor Aufnahme eines Versuchsbetriebs sind vollständige Angaben zum Ersatzbrennstoff, zur Handhabung, Lagerung und Dosierung im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG vorzulegen.

Dem Versuchsbetrieb kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn in der für den Versuchsbetrieb vorgesehenen Brennstoffmischung die folgenden Maximalgehalte an relevanten Schadstoffen nachweislich nicht überschritten werden:

- Chlor                            1 Gew.-%
- Thallium                        1 mg/kg
- Quecksilber                    0,5 mg/kg

Es sind die folgenden Angaben vorzulegen:

- Bezeichnung und Herkunft des Brennstoffs
- Aufbereiter, Lieferant
- Zeitdauer des Versuchs und Brennstoffmenge
- konkrete Schadstoffanalysen einer repräsentativen Mischprobe des Materials (Chlor-, Fluor-, Schwefelgehalt, Schwermetallgehalte im Umfang der 17. BImSchV, PCB, PCP).

Im Rahmen der Versuche sind Emissionsmessungen im Abgas des Zementofens durchzuführen. Gleichzeitig sind die über die Brennstoffe eingetragenen Schadstoffgehalte sowie die mit dem Produkt/Filterstaub ausgetragenen Schadstoffgehalt zu untersuchen.

Die Dauer des Versuchsbetriebes darf sechs Wochen nicht überschreiten.

#### **7.4.11 Auflagen zum Gefahrenschutz**

##### 7.4.11.1

In das Ersatzbrennstoffsilos ist eine automatische Inertisierungsanlage einzubauen.

##### 7.4.11.2

Die Messkette der unter Inertisierung betriebenen Anlagenteile ist redundant zu betreiben.

##### 7.4.11.3

Die Austrags-, Dosier- und Förderaggregate sowie die Förderwege sind staubdicht auszuführen.

##### 7.4.11.4

Alle elektrostatisch nicht leitfähigen Bestandteile der Förderleitungen für die Sekundärbrennstoffe sind durch entsprechend leitfähige zu ersetzen.

##### 7.4.11.5

Alle leitfähigen Bestandteile sind zu erden, ggf. ist ein Potentialausgleich vorzusehen.

##### 7.4.11.6

Elektrische Betriebsmittel sind der Zoneneinteilung entsprechend staubexplosionsschutz gemäß EN 50281-1-2 auszuführen.

##### 7.4.11.7

**Zum Schutz vor explosionsfähigen Gasgemischen im Bypassfilter ist eine CO-Messung vorzusehen, über die beim Überschreiten von vorgegebenen Sollwerten die Feuerung abgeschaltet wird. Die Sollwerte sind so einzustellen, dass die Abschaltung rechtzeitig vor dem Erreichen der Explosionsgrenzen erfolgt. In der Messwarte sind geeignete Alarmierungen vorzusehen.**

##### 7.4.11.8

**Das Überschreiten der Solltemperatur für den Bypassfilter ist in der Messwarte auf geeignete Weise zu alarmieren.**

#### **7.4.12 Sparsame und effiziente Verwendung von Energie**

**Es ist zu prüfen, inwieweit der Wärmeinhalt der Zementwerksabgase (z.B. Klinkerkühlerabgas) unter wirtschaftlichen Bedingungen zur Stromerzeugung genutzt werden kann.**

**Voraussetzung ist, dass eine Klemmleistung von mehr als 0,5 MW erzeugbar ist. Hierzu sollen dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz bis Ende 2008 nachvollziehbare Berechnungen vorgelegt werden.**



## 7.5 Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

### 7.5.1

Für die Durchführung von Kontrolltätigkeiten, Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht vom Boden oder vorhandenen Verkehrswegen aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, von denen aus diese Arbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

### 7.5.2

Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten oder das Herabfallen von Gegenständen besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herab fallende Gegenstände verletzt werden oder in Gefahrenbereiche gelangen können.

### 7.5.3

Arbeitsplätze und Verkehrswege sind so zu gestalten, dass sie bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wider verlassen werden können.

### 7.5.4

Sehr heiße Anlagenteile müssen in Arbeits- und Verkehrsbereiche mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte die betreffenden Teile berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen können.

## 7.6 Technische Wasserwirtschaft

### 7.6.1

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWS) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu errichten und zu betreiben. Sie müssen mindestens den eingeführten allgemein anerkannten technischen Regeln entsprechen.

Insbesondere ist zu beachten:

- Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.
- Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern der Stoff in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdender Stoff bereits aus einer Anlage ausgetreten ist und eine solche Gefährdung entstanden ist.

### 7.6.2 Betrieb und Eigenüberwachung

- Für wesentliche Arbeiten, Reparaturen, zur Überwachung der Anlage und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist ein Eigenüberwachungskonzept zu erstellen und den für die Bedienung der Anlage Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben.

- Für die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen ist ein Betriebstagebuch anzulegen und regelmäßig fortzuschreiben.
- Für das Auslaufen wassergefährdender Stoffe sind an geeigneten Stellen ausreichende Mengen an Bindemittel vorrätig zu halten. Auslaufende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und das verunreinigte Material gewässerunschädlich zu entsorgen.
- Sämtliche Anlagenteile mit Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen etc. sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Die entsprechenden Auflagen im Zulassungsbescheid des jeweiligen Anlagenteils sind dabei zu beachten.

### 7.6.3 Auflagenvorbehalt

Weitere Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Gewässer bleiben vorbehalten, sofern sich im Rahmen von Ortseinsichten die Erfordernis hierfür ergibt oder aus anderen Gründen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung nicht ausgeschlossen werden kann.

## 7.7 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Firma Solnhofer Portland-Zementwerke GmbH & Co. KG hat die Öffentlichkeit gemäß § 18 der 17. BImSchV einmal jährlich in einer von der zuständigen Genehmigungsbehörde festzulegenden Weise und Form über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen aus dem Zementwerk Solnhofen zu unterrichten.

### Gründe:

Die Firma Solnhofer Portland-Zementwerke GmbH % Co. KG, Frauenberger Weg 20, 91807 Solnhofen (im Folgenden: SPZ) betreibt auf dem Grundstück Flur Nr. 1054/41 der Gemarkung Solnhofen eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen, die gemäß Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt.

Die Anlage (Wärmetauscher-Drehofenanlage) ist mit einer Klinkerleistung von 1.500 t/d und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 68 MW genehmigt.

Mit Antrag vom 14.12.2006 beantragte die Firma SPZ die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG (Wesentliche Änderung) für den Bau und den Betrieb einer Bypassanlage und eines Calcinator.

Mit dem Calcinator, der heute in allen modernen Zementwerken eingesetzt wird, wird die so genannte Entsäuerung des Rohmehles aus dem Drehrohrföfen in ein in Materialrichtung vorgelagertes Aggregat vorgezogen. Die Anwendung der Calcinator-technik bringt anlagen- und umwelttechnische Vorteile mit sich, da sich durch die Aufteilung der Feuerungsleistung insbesondere eine Verbesserung des Brennprozesses ergibt.

Die geplante Bypassanlage dient dazu, bestimmte, unter den Bedingungen des Zementbrennprozesses leicht flüchtige Komponenten (Alkalien, Schwefel, Chlor) aus der Brennanlage auszuschleusen,

um den Klinkerbrennprozess zu optimieren und den Spielraum bezüglich der Verwendbarkeit von schadstoffbelasteten Roh- und Brennstoffen zu erweitern.

Mit Bescheid vom 10.05.2007 wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Teilmaßnahme Bypass zugelassen.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Nach § 6 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden **und**
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Aufzählung der Genehmigungsvoraussetzungen ist abschließend. Liegen die Voraussetzungen vor oder kann ihre Erfüllung durch Bedingungen oder Auflagen (§ 12 BImSchG) sichergestellt werden, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Die wichtigsten Genehmigungsvoraussetzungen, die abzu prüfen waren, ergeben sich dabei aus § 5 BImSchG (*Anmerkung: eine Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG liegt noch nicht vor*). Die Errichtung und der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage dürfen danach nicht die Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeiführen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), es muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, getroffen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), es muss eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung und Reststoffverwertung sichergestellt sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und Energie sparsam und effizient verwendet werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die materiellrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen sind, ergeben sich hier insbesondere aus den Bereichen Baurecht, Arbeitsschutz, Wasserwirtschaft und Naturschutzrecht.

Zur Prüfung der Frage, ob bei dem beantragten Vorhaben der Firma Solnhofer Portland-Zementwerke GmbH & Co. KG die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, wurden die folgenden Behörden und Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden konnte, am Verfahren beteiligt:

- ✓ Gemeinde Solnhofen
- ✓ Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg
- ✓ Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde
- ✓ Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Technische Wasserwirtschaft
- ✓ Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Untere Bauaufsichtsbehörde
- ✓ Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Technische Abfallwirtschaft

Mit Schreiben vom 14.02.2008 Az. 21-8721.22-10528/2007 hat das Bayerische Landesamt für Umweltschutz zu den Themen Luftreinhaltung, Gefahrenschutz, effizienter Energieeinsatz und Abfallwirtschaft fachlich Stellung genommen.

Die Gemeinde Solnhofen hat mit Schreiben vom 04.05.2007 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen sind wir abschließend zu der Auffassung gelangt, dass im vorliegenden Fall unter Beachtung und Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen, so dass die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist.

Mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gleichzeitig auch die Genehmigung nach der Bayer. Bauordnung erteilt (§ 13 BImSchG).

Auf eine Begründung dieses Teils der Genehmigung kann nach Art. 72 Abs. 2 BayBO (Fassung bis 31.12.2007; neue BayBO: Art. 68 Abs. 2 BayBO) verzichtet werden.

Mit diesem Genehmigungsbescheid werden außerdem die immissionsschutzfachlichen und abfalltechnischen Nebenbestimmungen in den Ziffern 6.7 und 6.8 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 03.12.2002 Az. 36-824-02/012 in der Fassung der Anordnung vom 21.02.2006 Az. 41-824-06/008 (Anpassung an die 17. BImSchV) aufgehoben und neu gefasst bzw. ergänzt.

Im Hinblick auf den Änderungsumfang der beantragten Maßnahmen, die Bestimmtheit und Klarheit der maßgeblichen Anforderungen sowie die Rechtssicherheit war die Überarbeitung der betroffenen Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und zum Abfallrecht sowohl aus Sicht der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde als auch der Anlagenbetreiberin notwendig und geboten.

Im Übrigen gilt der Genehmigungsbescheid vom 03.12.2002 Az. 36-824-02/012 in der Fassung der Anordnung vom 21.02.2006 Az. 41-824-06/008 unverändert weiter.

Der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage ist gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vor-

schriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der Betreiber einer genehmigungspflichtigen Anlage ist gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG außerdem verpflichtet, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, und
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes und aus Art. 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz in der derzeit gültigen Fassung.

Für die miterteilte baurechtliche Genehmigung erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die Baugenehmigung nach dem Kostenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde (Tarif-Stelle 8.II.0/1.8.3, 1.8.2 und 1.3.1 in Verbindung mit Tarif Nr. 2.I.1/1.24 ff bzw. 1.25 ff des Kostenverzeichnisses).

Für die fachtechnische Prüfung des Antrages hat das Bayerische Landesamt für Umweltschutz eine Gebühr in Höhe von 1.280,-- € festgesetzt. Die Gebühr beinhaltet die Prüfung des vorgelegten Genehmigungsantrages und die Prüfung der Zulassung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 der 17. BImSchV für den Emissionsgrenzwert für Quecksilber. Da eine Aufteilung der Gebühr nicht vorgenommen wurde, wird diese aus Vereinfachungsgründen in diesem Verfahren mit erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Karin Brunner  
Oberregierungsrätin